

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Amtsberichts über die Rechtspflege 2024

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> und von Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Amtsbericht über die Rechtspflege 2024 wird [mit der Anmerkung im Anhang](#) genehmigt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

### Anhang über die Anmerkungen zum Amtsbericht über die Rechtspflege 2024 vom 11. März 2025

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen als erheblich erklärt:

Seite	Amtsbericht	Anmerkung Kantonsrat
20	F. Steuerrekurskommission	Die Steuerrekurskommission und das Obergericht als Aufsicht werden unmissverständlich beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Ende 2025 der Bestand von nicht erledigten Fällen die Anzahl von 10 nicht überschreitet. Dabei sind zunächst die älteren Fälle an die Hand zu nehmen.

---

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 610.1

Begründung:

Die Steuerrekurskommission hat in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 folgende Anzahl Fälle erledigt:

- 2019: 22
- 2020: 19
- 2021: 24
- 2022: 9
- 2023: 0
- 2024: 6

Die Pendenzen der Steuerrekurskommission sind erneut – von 19 auf 25 – angestiegen und erreichten seit der Existenz Steuerrekurskommission als richterliche Behörde einen neuen Rekordwert.

Der starke Rückgang der erledigten Fälle geht mit dem personellen Wechseln des Präsidiums der Steuerrekurskommission mit Wirkung 1.7.2022 einher.

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 23./24. Mai 2024 hat der Obergerichtspräsident I wie folgt ausgeführt: «Er (Präsident der Steuerrekurskommission) hat mir jedoch versichert, dass er im Jahr 2024 schaut, dass die Pendenzen auf ein normales Niveau zurückgeführt werden können.»

Die Bearbeitungsquote 2024 war erneut mangelhaft, und die Pendenzenlast ist so gross wie nie zuvor.

Laut Auskunft des Sicherheits- und Sozialdepartements stehen dem Präsidenten der Steuerrekurskommission ein Pensum von 5 Stellenprozent und den beiden Sekretärinnen je 5 Stellenprozent (insgesamt 15 % inklusive Sekretariat) zur Verfügung. Für die verhältnismässig geringe Anzahl von Fällen muss dieses Stellenpensum ausreichen. Ferner kann den Steuerzahlenden nicht erklärt werden, weshalb sie mit zusätzlichen Mittel die massiven Versäumnisse der Steuerrekurskommission und des Obergerichts als Aufsichtsorgan ausbaden sollen.